

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen

Frist

GS5-A-76/059-2006

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Haiden

14195

7. November 2006

Betrifft

Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG);

Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 23.11.2006
Ltg.-758/P-6/1-2006
S-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Der Rat der Europäischen Union hat folgende für diesen Gesetzesentwurf maßgebliche Richtlinie erlassen:

- ⇒ **Richtlinie 2003/109/EG** des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;

Die Richtlinie 2003/109/EG bezweckt unter anderem die Gleichbehandlung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger mit eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz (Art. 11 Abs. 1 lit. d).

Art. 21 dehnt die Gleichbehandlung auf die Personen aus, die über den Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedsstaates verfügen.

2. Die zwischen dem Bund und den Bundesländern geschlossene „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“, LGBl. 9211, gewährleistet, dass bundesweit unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandard der Pflegevorsorge gesichert werden. Das

Bundespflegegeld und die Landespflegegelder sind daher unter vergleichbaren Anspruchsvoraussetzungen in jeweils gleicher Höhe (7 Stufen) zu gewähren. Mit BGBl. I Nr. 132/2005 ist eine Novelle zum Bundespflegegeldgesetz kundgemacht worden und in Kraft, die eine Erweiterung der Ausnahmen vom Ruhen des Pflegegeldanspruches bei stationärem Aufenthalt vorsieht.

Aufgrund der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“, LGBl. 9211, ist das Bundesland Niederösterreich verpflichtet, diese Regelung auch im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 umzusetzen.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll daher einerseits diese im Bundespflegegeldgesetz geregelte Maßnahme und andererseits die zitierte Richtlinie, soweit sie in die Kompetenz des Bundeslandes Niederösterreich fällt und Landespflegegeld betrifft, im NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, umgesetzt werden.

Allen betroffenen Stellen und Interessenvertretungen wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegendem Gesetzesentwurf eingeräumt. Der Entwurf wurde ferner der Bürgerbegutachtung unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden weitest gehend berücksichtigt.

Zum Vorschlag der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land NÖ wird festgehalten, dass die vorliegende Novelle des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 überwiegend Änderungen lediglich einzelner Wortfolgen und Absätze im geltenden Gesetz beinhaltet. Eine Umsetzung des Vorschlages der Gleichbehandlungsbeauftragten im Land NÖ nur im Rahmen dieser Novelle würde einen Bruch mit der Gesetzssystematik (§ 2 „Sprachliche Gleichbehandlung“) nach sich ziehen.

Gleichzeitig zum Begutachtungsverfahren wurde der Entwurf samt Erläuterungen gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband

sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, sowie dem Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ - übermittelt.

Der „Konsultationsmechanismus“ wurde nicht ausgelöst.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 und Art 21 Abs. 1 B-VG.

Kostendarstellung:

1. Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige wurden bereits bisher auf dem Gebiet des Pflegegeldes wie österreichische Staatsbürger behandelt und erhielten Landespflegegeld im Wege der Nachsicht gemäß § 3 Abs. 4 NÖ PGG. Ein Mehraufwand durch die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 ist daher nicht zu erwarten.
2. Die Erweiterung der Ausnahmen vom Ruhen bei stationärem Aufenthalt, wonach das Pflegegeld im Umfang der Beitragshöhe für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung einer Pflegeperson weiter zu leisten ist, wird aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre einen geschätzten jährlichen Mehraufwand von etwa € 5.000,-- nach sich ziehen. Angesichts des Gesamtaufwandes an Pflegegeld im Jahr 2004 von € 54.569.501,-- resultieren daraus somit keine nennenswerten Mehrkosten.

Es entstehen dem Bund und den Gemeinden auf Grund dieses Entwurfes keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1., 2., 3., 4., 5. und 6.:

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993 (NÖ PGG) verweist in einer Vielzahl von Bestimmungen auf Bundesrecht.

Durch das Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006 wurden das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, ein Asylgesetz 2005, ein Fremdenpolizeigesetz 2005 und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen, das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Sicherheitspolizeigesetz, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Tilgungsgesetz 1972 geändert sowie das Fremdengesetz 1997 aufgehoben. Bei diesen Änderungen handelt es sich daher um eine redaktionelle Anpassung an die für diesen Bereich derzeit geltende Rechtslage.

Zu Z. 7.:

Durch diese Änderung werden langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige entsprechend der Richtlinie 2003/109/EG österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz im NÖ PGG ausdrücklich gleichgestellt. Pflegegeld wird dieser Personengruppe im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für österreichische Staatsbürger gewährt.

Art. 21 dehnt die Gleichbehandlung auf die Personen aus, die über den Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedsstaates verfügen. In Entsprechung der Anregung des Bundesministeriums für Inneres werden daher auch Fremde, die über einen Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaates und einer

Niederlassungsbewilligung gemäß §§ 49 oder 50 NAG verfügen, auf dem Gebiet des Pflegegeldes mit Österreichern gleichgestellt.

Zu den langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zählen demnach Fremde, die über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 leg. cit., „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedsstaates gemäß §§ 49 oder 50 leg. cit. oder über einen vor 1.1.2006 ausgestellten Aufenthaltstitel mit unbefristetem Aufenthaltsrecht, welcher gemäß § 81 Abs. 2 leg. cit. weitergilt (Übergangsrecht), verfügen.

Zu Z. 8.:

Im Sinne einer Gleichstellung mit jenen Personen, die in der Pensionsversicherung begünstigt weiterversichert sind, soll sich die in dieser Norm geregelte Ausnahmegestaltung vom Ruhen des Pflegegeldes auch auf jene Personen erstrecken, die in der Pensionsversicherung nach § 18b iVm § 77 Abs. 8 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz selbstversichert sind und einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 pflegen.

Diese Bestimmung entspricht § 12 Abs. 3 Z. 2. Bundespflegegeldgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 132/2005.

Aufgrund der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“, LGBl. 9211, ist das Bundesland Niederösterreich verpflichtet, diese Regelung auch im NÖ Pflegegeldgesetz 1993 umzusetzen.

Zu Z. 9.:

Gemäß den umzusetzenden Richtlinien hat ein Hinweis auf die umgesetzten Richtlinien zu erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird dieser Forderung nachgekommen.

Die Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wurde bereits durch § 3 Abs. 3 Z. 4 NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220-7, inhaltlich umgesetzt. Mit gegenständlicher Bestimmung wird lediglich dem geforderten Umsetzungshinweis nachgekommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PGG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll
Landeshauptmann

Onodi
Landeshauptmann-Stv.

Kranzl
Landesrat

elektronisch unterfertigt